

**Satzung für den  
Förderverein der  
Fritz-Schubert-Schule  
in Maintal-Hochstadt (e.V.)**

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr</b>	<b>3</b>
<b>§ 2 Zweck des Fördervereins</b>	<b>3</b>
<b>§ 3 Mitgliedschaft</b>	<b>3</b>
<b>§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder</b>	<b>3</b>
<b>§ 5 Beginn/ Ende der Mitgliedschaft</b>	<b>4</b>
<b>§ 6 Finanzielle Mittel; Beiträge und Spenden</b>	<b>4</b>
<b>§ 7 Organe</b>	<b>5</b>
<b>§ 8 Mitgliederversammlung</b>	<b>5</b>
<b>§ 9 Vorstand</b>	<b>6</b>
<b>§ 10 Schatzmeister und Kassenprüfer</b>	<b>7</b>
<b>§ 11 Satzungsänderung</b>	<b>7</b>
<b>§ 12 Auflösung</b>	<b>8</b>
<b>§ 13 Inkrafttreten der Satzung</b>	<b>8</b>

# **Satzung für den Förderverein der Fritz-Schubert-Schule in Maintal-Hochstadt e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Fritz-Schubert-Schule in Maintal-Hochstadt e.V.“ (im folgenden „der Förderverein“ genannt)
2. Der Förderverein hat seinen Sitz im Schulgebäude der Fritz-Schubert-Schule in 63477 Maintal-Hochstadt, Bücherweg 19.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Fördervereins**

Der ausschließliche und unmittelbare Zweck des Fördervereins ist die finanzielle und ideelle Förderung von Erziehung und Bildung an der Fritz-Schubert-Schule. Dieser Vereinszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch das Sammeln von Spenden und durch andere Maßnahmen, die dem Vereinszweck förderlich sind. Der Förderverein ist selbstlos tätig; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige (im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ §§ 51 – 68 der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung) und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Fördervereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Fördervereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Fördervereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

Ordentliches Mitglied des Fördervereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland bejaht und bereit ist, die in § 2 niedergelegten Ziele zu unterstützen. Auch Jugendliche können –sofern sie die Einverständniserklärung eines Elternteils vorlegen- Fördervereinsmitglieder werden.

## **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Fördervereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- den Förderverein und den Fördervereinszweck –auch in der Öffentlichkeit- in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
- den Vorstand stets über die gültige Wohnanschrift, E-Mail-Adresse und ggf. Bankverbindung zu informieren.

## **§ 5 Beginn/ Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/ der Antragsteller/in mitzuteilen,

Gegen die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung beantragt werden..

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitgliedes oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Die verspätete Kündigung wird erst zum Ablauf des nächsten Kalenderjahres wirksam. Geleistete Beiträge werden nicht zurückgezahlt. Der Anspruch des Fördervereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Fördervereinsinteressen verstößt. Über den vorläufigen Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Fördervereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Über den endgültigen Ausschluss ist auf der nächsten Mitgliederversammlung zu entscheiden.

## **§ 6 Finanzielle Mittel; Beiträge und Spenden**

1. Die Mittel zur Erreichung des Fördervereinszwecks werden in der Regel durch
  - a) Mitgliedsbeiträge
  - b) Spenden
  - c) Einwerbung von Drittmitteln
  - d) Erlöse aus Veranstaltungen
  - e) Fördermitteln sowie
  - f) ggfs. weitere Zuwendungen aufgebracht.

2. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres im Voraus zu entrichten.. Die Beiträge werden im Voraus per Lastschriftverfahren/ Bankeinzug eingezogen. Die Höhe des jährlichen Mitgliedbeitrages ist der jeweils gültigen Beitragsordnung zu entnehmen, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
3. Die Verwendung der Mittel richtet sich nach einem vom Vorstand des Fördervereins für das Geschäftsjahr aufzustellenden Haushaltsplan. Der Haushaltsplan ist von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.

## **§ 7 Organe**

Organe des Fördervereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres durch den Vorstand einzuberufen. Die Einladung hat schriftlich oder auf elektronischem Wege unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zwischen Absendetermin und Versammlungstermin zu erfolgen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Spätere Anträge können auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die Mehrheit der erschienenen Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe des Grundes vom Vorstand einzuberufen. Eine durch ordentliche Mitglieder beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand einzuberufen. Im übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.
4. Der ordentlichen Mitgliederversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:
  - a) Genehmigung des Berichts über das abgelaufene Geschäftsjahr
  - b) Genehmigung der Jahresrechnung und des Haushaltsplans
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Wahlen zum Vorstand
  - e) Wahl von zwei Kassenprüfern
  - f) Satzungsänderungen und Auflösung des Fördervereins.

Im Übrigen beschließt die Mitgliederversammlung über sonstige Punkte der Tagesordnung.

5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder in seiner Abwesenheit von einem weiteren Vorstandsmitglied geleitet. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt -sofern nicht gesetzlich eine andere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist- mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme

Jugendliche sind erst ab dem 16. Lebensjahr stimmberechtigt.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Jedes Mitglied kann sich in der Ausübung des Stimmrechts durch ein anderes durch schriftliche Vollmacht ausgewiesenes Mitglied vertreten lassen. Ein Mitglied darf maximal drei Mitglieder vertreten. Im Fall der Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden doppelt zu zählen. Beschlüsse erfolgen „offen“, d.h. per Handzeichen. Der Versammlungsleiter kann geheime Abstimmungen zulassen. Wahlen finden grundsätzlich geheim statt, können aber auf einstimmigen Antrag „offen“ erfolgen.

Die Vorstandswahl ist auch als sogenannte Blockwahl möglich.

7. Die Mitgliederversammlung wählt aus den Mitgliedern die Vorstandsmitglieder:
  - a) den 1. Vorsitzenden
  - b) den 2. Vorsitzenden
  - c) den Schatzmeister
  - d) den Schriftführer.
8. die Mitgliederversammlung wählt pro Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer.

## **§ 9 Vorstand**

Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Fördervereins, soweit die Mitgliederversammlung nicht zuständig ist. Er leitet verantwortlich die Fördervereinsarbeit.

Er kann sich eine Geschäftsordnung geben, die nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen darf.

1. Der Vorstand besteht aus den unter § 8 Punkt 7 genannten Vorstandsmitgliedern .
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur Konstituierung des neuen Vorstandes im Amt.

3. Gesetzlicher Vertreter des Fördervereins im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
4. Außer den dem Vorstand in dieser Satzung oder von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben führt der Vorstand die laufenden Geschäfte des Fördervereins. Er kann den Vorsitzenden oder Vorstandsmitglieder widerruflich zur Führung einzelner Geschäfte bevollmächtigen und auch besondere Zuständigkeiten auf einzelne Mitglieder übertragen. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden doppelt zu zählen.
5. Der Vorstand ist berechtigt, im Rahmen des genehmigten Haushaltsplans Mitarbeiter anzustellen. Er kann zu seiner Unterstützung Beiräte berufen. Beiräte müssen nicht Mitglieder im Förderverein sein.

Der Vorsitzende eines Beirates hat im Vorstand und in der Mitgliederversammlung beratende Stimme. Die ständige Funktion eines Beirates hat die Schulleitung der gemäß §2 Abs. 1 zu fördernden Schule, sofern sie nicht Mitglied des Vorstandes ist.
6. Ein Vorstandsmitglied kann nur aus wichtigem Grund abberufen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere grobe Pflichtverletzung sowie Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.
7. Über die Vorstandssitzungen wird Protokoll geführt. Die Urschrift ist vom 1. Vors. oder Schriftführer zu unterzeichnen. Das Protokoll wird in Abschrift innerhalb von 14 Tagen nach der Sitzung allen Vorstandsmitgliedern zur Verfügung gestellt.
8. Der Vorsitzende ist mit einem zweiten Vorstandsmitglied unterschriftsberechtigt.

## **§ 10 Schatzmeister und Kassenprüfer**

Der Schatzmeister verwaltet die Fördervereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben, er ist in Verbindung mit einem weiteren Vorstandsmitglied unterschriftsberechtigt.

Die Kassenprüfer des Fördervereins haben nach Ablauf eines Geschäftsjahres die vom Vorstand vorzulegende Jahresabrechnung und Vermögensverwaltung rechnerisch und buchmäßig zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Ihre Amtszeit beträgt ein Jahr.

## **§ 11 Satzungsänderung**

1. (gestrichen)
2. Satzungsänderungen formeller Art, die durch behördliche Auflagen oder ähnliches erforderlich werden, kann der Vorstand in eigener Zuständigkeit beschließen und durchführen.
3. Eine Satzungsänderung, die den Gemeinnützigkeitszweck aufheben soll, ist unzulässig.
4. Sonstige Änderungen der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung.

## **§ 12 Auflösung**

Die Auflösung des Fördervereins bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit mindestens Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder, wobei mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder anwesend sein muß. Im Falle der Auflösung des Fördervereins hat die Mitgliederversammlung einen Liquidator zu bestellen.

Bei Auflösung des Fördervereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Fördervereinszwecks fällt das Vermögen des Fördervereins dem Schulträger zu, der es ausschließlich und unmittelbar für schulische Zwecke der Fritz-Schubert-Schule verwenden muss.

## **§ 13 Inkrafttreten der Satzung**

Genehmigt in der Mitgliederversammlung vom 23. März 2010